

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2021, sind Messgeräte zur Bestimmung der Länge, der Fläche und des Raumes eichpflichtig. Unter die Eichpflicht fallen also auch einfache Flüssigkeitsmaße wie die in den Eichvorschriften für Einfache Flüssigkeitsmaße geregelten Maße ohne Teilung, Messbecher für Milch, Messgläser und Messeimer. Das MEG regelt in § 39 Abs. 3 Z 2, dass in den Eichvorschriften die eichtechnische Prüfung von Messgeräten nach statistischen Methoden festgelegt werden kann. Da Einfache Flüssigkeitsmaße für eine konsistente Produktion in großem Umfang geeignet sind, wird diese Möglichkeit vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Die Änderung dient zur Klärung. Einfache Flüssigkeitsmaße können auch in Flaschenform vorliegen. Die Bestimmungen dieser Eichvorschriften gelten jedoch nicht für Maßbehältnis-Flaschen, welche in der Fertigpackungsverordnung, BGBl. Nr. 867/1993, in der Fassung BGBl. II Nr. 115/2009, geregelt sind.

Zu Z 2 bis 4:

Die Ergänzung dient zur Klarstellung. Auch Flüssigkeitsmaße, die nicht vollständig den Eichvorschriften entsprechen, können eichfähig sein, sind in diesem Fall jedoch nicht allgemein zugelassen, sondern bedürfen der ausnahmsweisen Zulassung durch Bescheid. Eine besondere Zulassung könnte beispielsweise bei Abweichung der hergestellten Flüssigkeitsmaße von den Anforderungen des § 5 an die Form der Flüssigkeitsmaße erforderlich werden oder bei in der Zulassung individuell festzulegenden, von § 11 abweichende Vorgehensweisen bei der Stempelung, die insbesondere bei Flüssigkeitsmaßen aus Kunststoff für die statistische Prüfung notwendig werden können.

Die Änderungen in Z 3 und Z 4 ermöglichen für zusätzliche Nennfüllmengen und zusätzliche Werkstoffe bei Erfüllen der übrigen Bestimmungen die allgemeine Zulassung zur Eichung.

Zu Z 5:

In diesem Punkt werden die Rahmenbedingungen für die statistische Prüfung festgelegt. Beim statistischen Verfahren wird eine geringe Anzahl (Stichprobe) von Flüssigkeitsmaßen aus dem beantragten Umfang der zu eichenden Maße entnommen und messtechnisch untersucht. Wenn die Flüssigkeitsmaße den Anforderungen entsprechen, dann dürfen alle beantragten Maße mit dem Eichstempel versehen und im eichpflichtigen Verkehr verwendet werden.

Als Bedingungen für die Homogenität des Loses werden gleiche Hersteller, gleiche Gestalt, gleicher Werkstoff, gleicher Nenninhalt und ggf. gleiche Zulassung vorgesehen.

Weiters sind die Stichprobenpläne für die Stichprobenprüfung festgelegt. Diese entsprechen jenen Bestimmungen, die in bereits geltenden Verordnungen zur Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte, Wärmezähler und für Balgengaszähler festgelegt wurden, die sich ebenfalls statistischer Methoden bedienen. Wie auch in den vorgenannten Verordnungen vorgesehen, kann für Lose eine höhere Annahmewahrscheinlichkeit erreicht werden, wenn eine Stichprobenanweisung mit entsprechend größerem Stichprobenumfang gewählt wird. Beispielsweise kann für einen Losumfang bis 1 200 Geräte gemäß Stichprobenanweisung Nr. 1 der Tabellen 1 oder 2 auch die Stichprobenanweisung Nr. 2, 3 oder 4 gewählt werden.

Die Prüfung einzelner Maße soll ebenfalls erhalten bleiben. Ebenso sollen den Eichvorschriften entsprechende Flüssigkeitsmaße eines mangelhaften Loses auf Antrag auch einzeln geeicht werden können.

Zu Z 6:

Da sowohl die Möglichkeiten für Werkstoffe und Formgebung von Einfachen Flüssigkeitsmaßen als auch jene für Prüfabläufe erweitert werden, wird unter Umständen mit den Festlegungen für die Stempelung nicht mehr das Auslangen gefunden. Die Stempelung soll im Zulassungsbescheid individuell an die Notwendigkeiten angepasst werden können.

Zu Z 7:

Das Inkrafttreten der Änderungen wird mit dem der Kundmachung folgenden Tag festgesetzt.

Diese Bestimmung enthält den Notifikationshinweis.